

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 69.

Inhalt: Ministerialberatung über Kleie aus Getreide. S. 248. — Ministerialbestimmung über die „Richard- und Marie-Schmieder-Stiftung“. S. 244. — Ministerialbestimmung über die „Bachus-Stiftung“. S. 244. — Ministerialbestimmung über die Schonzeit bei Beschlag. S. 245. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 246. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 246.

(Nr. 269.) Ministerialberatung vom 13. November 1917 über Kleie aus Getreide.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 941) bestimmen wir:

I. Zuständige Behörde (§ 6 der Verordnung) ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

II. 1. Für das Gebiet des Großherzogtums wird bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gemäß § 5 der Verordnung ein Schiedsgericht errichtet.

2. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist Landrichter Dr. Kummer in Weimar, Beisitzer sind

- a) Kaufmann Hermann Haake, Weimar,
- b) Mühlenbesitzer Hermann Dschay, Jena,
- c) Gutsbesitzer Leopold Kistritz, Wormstedt,
- d) Oberamtmann Moriz Kaufmann, Weimar.

3. Zur Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts genügt die Teilnahme von zwei Beisitzern außer dem Vorsitzenden.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 4. Dezember 1917.

73